

Satzung des **Bogenschützen Wirsberg e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Geschäftsjahr.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung.....	5
§ 8 Vorstand, Vorstandschaft (Vorstandssitzung).....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Kassenprüfer.....	9
§ 11 Beurkundung der Beschlüsse	10
§ 12 Auflösung des Vereins	10
§ 13 Datenschutz.....	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein "Bogenschützen Wirsberg e. V." mit dem Sitz in Wirsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. angeschlossen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Bogenschießens nach den geltenden nationalen sowie internationalen Schießregeln. Er richtet sein Übungsschießen und seine Vereinsmeisterschaften nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) beziehungsweise des Deutschen Sportschützenbundes (DSB) aus.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Bogensportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Geschäftsjahr

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- a. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr, die Ehrenmitglieder und Ehrenamtsinhaber.
- b. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Anspruch auf einen ermäßigten Jahresbeitrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, über deren Beitritt die Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Mit der Abgabe seiner schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, jeweils den Jahresbeitrag unaufgefordert und regelmäßig zu entrichten. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Barzahlung ist auf Antrag ebenfalls möglich.

4. Mitglieder, die einen Dienst am Gemeinwohl, wie z. B. ein soziales Jahr, ableisten oder die sich nach dem 18. Lebensjahr noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, können Antrag auf ermäßigte Beitragszahlung (wie außerordentliche Mitglieder) stellen, über den die Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die Führung des Vereins, Unterhaltung der Geräte und Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes verwendet.

7. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

8. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenamtsinhabern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen, desgleichen an allen schießsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Schießordnung.
2. Vereinseigene Sportgeräte und Einrichtungen stehen dem Mitglied kostenlos zur Verfügung. Ebenso hat es Anspruch auf Beratung und Vertretung in Fragen schießsportlicher Bedeutung, insbesondere der Haftpflicht- und Unfallversicherung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten;
 - b. zu streng sportlichem Verhalten beim Schießen;
 - c. beizutragen zur Förderung der von dem Verein bezweckten Ziele und Aufgaben;
 - d. Einrichtungen und Geräte zu schonen und zu pflegen;
 - e. zur gewissenhaften Verwaltung der ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Jedes Mitglied, welches sich aktiv am Schießsport beteiligt, ist für das Vorhandensein der erforderlichen Versicherungen selbst verantwortlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss.
2. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.06. bzw. zum 31.12. erfolgen und muss bis spätestens zu diesen Terminen schriftlich beim 1. Vorsitzenden erklärt sein.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung sowie bei grobem Verstoß

- gegen die schießsportlichen Bestimmungen,
- b. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens,
 - c. das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Monat in Verzug ist.
4. Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Vorstand zugehen.
Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein sowie dessen Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Verpflichtungen des Mitglieds, die aus der bisherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden können, bleiben indessen bis zur restlosen Abwicklung bestehen. Das Mitglied, welches ausscheidet, hat unverzüglich und vollständig sämtliche Gegenstände des Vereins oder Vereinsakten zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Dies sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft (Vorstandssitzung)
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 8 Vorstand, Vorstandschaft (Vorstandssitzung)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Im Übrigen obliegen dem 1. oder 2. Vorsitzenden die Berufung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung sowie der Vorsitz darin.
2. Die Mitglieder des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender) werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von d r e i Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Stimmzettel erfolgen ansonsten genügt die Abstimmung. Die einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Für den 1. und 2. Vorsitzenden können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
4. Im Falle des Rücktritts des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte und beruft innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung kann eine Neuwahl vornehmen

oder den 2. Vorsitzenden mit der einstweiligen Geschäftsführung beauftragen.

5. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. dem Schriftführer
- c. dem Kassenführer
- d. einem Beisitzer

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch Akklamation oder geheim, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.

6. Zuständigkeit der Vorstandschaft:

Der Vorstandschaft obliegt die Beratung des Vorstandes. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden festgelegt.

7. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung und des Schießbetriebes zu tätigen. Ausgaben bis 500 Euro, welche oben genannten Zwecken dienen, können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

8. Der Rücktritt eines Mitglieds der Vorstandschaft innerhalb der Amtszeit ist dem 1. Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

Der Rücktritt wird rechtskräftig durch Annahme in einer Vorstandssitzung. Die Sitzung bestimmt bis zu Neuwahl einen kommissarischen Vertreter. Die Neuwahl erfolgt auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Über die vorgesehene Tagesordnung beschließt die Vorstandssitzung.

3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden: oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung muss jedem Mitglied schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden und muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die nach erfolgter Einladung eingebracht werden sollen, müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Anträge zur Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen als Dringlichkeitsanträge formuliert und ebenfalls schriftlich vorgelegt werden.
Der Behandlung dieser Anträge wird zugestimmt, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden hierfür aussprechen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie hat darüber hinaus weiter folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes, Kassenführers und der Vorstandschaft.
 - b. Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Wahlausschusses, der aus drei Mitgliedern besteht und dessen Vorsitzender während des Wahlvorganges Versammlungsleiter ist,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über alle Ausgaben und Vorhaben, die der Vorsitzende bzw. die Ausschusssitzung nicht beschließen können, insbesondere über die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Vereinsvermögens,
 - g. Vertagung der Versammlung,
 - h. Auflösung des Vereins.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen.
9. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung muss jedem Mitglied schriftlich (Mail genügt) unter Mitteilung des Grundes (Tagesordnung) bekannt gegeben werden. Im Dringlichkeitsfall kann sie unbefristet einberufen werden.
10. Mitgliederversammlungen finden in der Regel präsent statt. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft beschließen, dass sie digital stattfindet. Dies muss in der Einladung mitgeteilt werden. Im Dringlichkeitsfall kann sie kurzfristig digital einberufen werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche kein weiteres Amt innerhalb des Vereins bekleiden dürfen.
2. Die Kassenprüfer überprüfen im Benehmen mit dem Kassenführer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenverwaltung und den Jahresabschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Ergeben sich hierbei Unstimmigkeiten, so ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist dann die Entlastung des Kassenführers und der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beantragen.

5. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist ein Jahr nach einer vorhergehenden Amtsdauer möglich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift herzustellen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden ist. Jedes Protokoll ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen, per Mail genügt. Die Niederschriften müssen laufend - getrennt nach Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen - nummeriert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Ladung zu dieser Tagesordnung muss den Mitgliedern schriftlich per Post zugesandt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen, es sei denn, es wurden dem Verein Mittel und Gegenstände zur zeitweisen Benutzung bzw. Verwendung überlassen, worüber wiederum eine Niederschrift mit gegenseitigem Anerkenntnis vorhanden sein muss.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung eventueller Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Wirsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder ggf. kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs

unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.
Übermittelt werden an den Bayerischen Schützenbund (BSSB) der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein

schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
9. Im Übrigen werden die Vorgaben der DSGVO in einer Vereinsordnung übernommen.